

Übersicht

Anforderungen an Beförderer, Sammler Händler und Makler von Abfällen §§ 53, 54 KrWG						
Beförderung innerdeutsch und grenzüberschreitend	Fristen	Abfall				
		gefährlich			nicht gefährlich	
		zur Beseitigung zur Verwertung	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht		zur Beseitigung	zur Verwertung
§ 54 Abs. 3 KrWG; Fachgesetze	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 AbfAEV					
<b>Gewerbsmäßiges Befördern, Sammeln, Handeln und Makeln</b>	ab 01.06.2012	<b>Erlaubnis</b>          <b>A-Tafeln</b>	<b>Anzeige:</b> ▪ öff.-rechtl. Entsorgungsträger  ▪ Entsorgungsfachbetriebe, soweit entsprechend zertifiziert  § 2 Abs. 3 S. 1 ElektroG  § 1 Abs. 3 S. 1 BatterieG  <b>A-Tafeln</b> (ohne Ausnahme)	<b>Anzeige:</b> ▪ Freiwillige od. verordne- te Rücknahme  ▪ Im Rahmen der Altfahr- zeugverordnung  ▪ EMAS-Betriebe  ▪ Seeschiffe  ▪ Paket- Kurierdienste  <b>A-Tafeln</b> (ohne Ausnahme)	<b>Anzeige</b>  Ausnahme: Erlaubnis ersetzt Anzeige         <b>A-Tafeln</b> (ohne Ausnahme)	
<b>Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen</b>	01.06.2012- 31.05.2014	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen
	ab 01.06.2014	<b>Anzeigepflichtig</b> ist, wer handelt oder makelt. Sammler und Beförderer dann, wenn sie mehr als 20t nicht gefährliche bzw. 2t gefährliche Abfälle transportieren bzw. sammeln (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 9 AbfAEV)  <b>Keine A - Tafeln</b>				